

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Klavier (künstlerische Studienrichtung)
mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 5. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“ für den Bachelorstudiengang Klavier (künstlerische Studienrichtung) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 75,5 SWS (ohne Wahlpflichtmodule).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Bachelorstudiengang Klavier (künstlerische Studienrichtung) sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Gruppenunterricht (G).

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus insgesamt 18 Modulen zusammen. ²Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) ¹Die Lehrveranstaltung „Professionalisierung im Kernfach“ umfasst Lehraktivitäten, welche zur Vertiefung berufsspezifischer und profilbildender Qualifikationen im Bereich des Kernfachs beitragen. ²Hierzu zählen insbesondere:

1. Orchesterstudien,
2. Organisation und Durchführung von Projekten,
3. offener, klassenübergreifender Unterricht und Kooperationen,
4. offene Masterclasses,
5. Workshops und
6. Sonderinstrumente.

³Die Organisation dieser Lehraktivitäten obliegt dem Hauptfachlehrer.

(3) ¹ Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Modulen. ² Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. ³ Der Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtumfang von maximal zwei SWS zu wählen, wobei pro belegter SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴ Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(4) ¹ Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. ² Als Projekte werden nur dirigierte Ensembleprojekte im Rahmen von Prüfungs- und Hochschulkonzerten anerkannt, die während der Studienzeit des Bachelorstudiums stattfinden. ³ Über die Anerkennung von Projekten entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴ Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als vier ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵ Insgesamt können über Projekte maximal vier ECTS-Punkte erworben werden.

(5) ¹ Im Rahmen der Lehrveranstaltung Kammermusik ist die Neue Musik angemessen zu berücksichtigen. ² Im Rahmen der Lehrveranstaltung Kammermusikprojekt ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Kammermusikdozenten ein Konzertauftritt in einer öffentlichen Veranstaltung der Hochschule durchzuführen; eines oder mehrere anspruchsvolle Kammermusikwerke sind vorzutragen.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studenten sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. Modul Abschlussmodul

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 70 min., im Falle einer Konzertmoderation ca. 85 min.; öffentlich)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 50,2 %

Inhalt: Es ist ein anspruchsvolles Programm zu spielen. Das Programm muss Werke aus mindestens drei verschiedenen Epochen enthalten. Es sollen nur abgeschlossene Werke, also keine Einzelsätze gespielt werden. Alle Werke sind auswendig vorzutragen.

Verpflichtender Bestandteil der Prüfung ist mindestens eine der folgenden Präsentationsleistungen:

- a) Gestaltung des Programmhefts: ausführliche, ausformulierte Biographie des Prüfungskandidaten; Informationen zu Entstehung, Rezeption, Aufbau und Gestalt der einzelnen Werke. Darüber hinaus sollte auch die subjektive Sichtweise des Interpreten (werkspezifische Interpretationsprobleme, persönliche Werkauffassung und Interpretationskonzeption) zum Ausdruck kommen.
- b) Konzertmoderation: Erläuterung des Konzertprogramms z. B. nach der Entstehungsgeschichte der vorzutragenden Werke sowie nach analytischen, interpretationsvergleichenden, gattungsgeschichtlichen, instrumentaltechnischen und/oder weiteren Gesichtspunkten; ca. 10 Minuten.

Die Präsentationsleistung fließt in die künstlerische Gesamtbewertung ein.

2. Modul Gehörbildung I

Modulprüfung

Prüfungsart: mündlich-praktische Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 3,57 %

Inhalt: Vom-Blatt-Singen, einstimmig Nachspielen, Wiedergabe von Rhythmen

3. Modul Gehörbildung II

Modulprüfung

Prüfungsart: Klausur (60 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 3,57 %

Inhalt: Niederschrift ein- und mehrstimmiger Tonbeispiele, Höranalyse

4. Modul Musiktheorie II

Modulprüfung: „Musiktheorie“

Prüfungsart: Klausur (240 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 14,26 %

Inhalt: Ausarbeitung von Satzaufgaben und Analyse von Literaturbeispielen

5. Modul Formenlehre

Modulprüfung: „Formenlehre“

Prüfungsart: Klausur (60 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 7,1 %

Inhalt: Musikalische Formen und Formprinzipien in historischer und systematischer Perspektive

6. Modul Musikwissenschaft I

Modulprüfung: „Grundlagen Instrumentenkunde“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 7,1 %

Inhalt: Geschichte, Bauformen und Spielweisen der wichtigsten europäischen Musikinstrumente. Es werden auch Inhalte der Veranstaltung „Grundlagen Akustik“ geprüft: Entstehung und Ausbreitung von Schallwellen. Wahrnehmung musikalischer Klänge durch das menschliche Hörsystem.

7. Modul Musikwissenschaft II

Modulprüfung: „Musikgeschichte“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 7,1 %

Inhalt: Europäische Musikgeschichte als Epochen- und Gattungsgeschichte in Grundzügen unter Berücksichtigung eines vom Studierenden selbst zu wählenden Schwerpunktthemas – mit besonderer Relevanz für eine Epoche, Gattung oder komplexe Komponistenpersönlichkeit. In dieser Modulprüfung werden auch Inhalte der Lehrveranstaltung „Musikgeschichte“ aus dem Modul Musikwissenschaft I geprüft.

8. Modul Geschichtliche Grundzüge der Klaviermusik

Modulprüfung: „Geschichtliche Grundzüge der Klaviermusik“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 7,1 %

Inhalt: Grundzüge der Klaviermusik als Gattungsgeschichte und als Aufführungsrepertoire unter Berücksichtigung eines vom Studierenden selbst zu wählenden Schwerpunktthemas einer Epoche, einer wichtigen Gattung oder eines herausragenden Klaviermusikkomponisten.

9. Modul Instrumentalpädagogik I

a) Modul-Teilprüfung: „Psychologische Grundlagen des Musiklernens“

Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei Wochen nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 1. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Grundlagen der Lernpsychologie und Neurowissenschaft bezogen auf das Musizieren: Gedächtnis; motorisches Lernen; Emotionen; Musik üben, abrufen und aufführen.

b) Modul-Teilprüfung: „Einführung in Musikphysiologie und –medizin“

Prüfungsart: schriftlich (Bearbeitungszeit: zwei Wochen)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Fragen zu den im Rahmen der Lehrveranstaltung vermittelten Inhalten, insbesondere zur Vermeidung von Musikererkrankungen (Prophylaxe)

10. Modul Instrumentalpädagogik II

Modulprüfung: „Musikvermittlung“

Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei Wochen nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 3. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Grundsätze der Musikvermittlung und allgemeine pädagogische Ansätze

§ 7 Testate

(1) ¹In folgenden Modulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Künstlerisches Kernfach II
2. Künstlerisches Kernfach III
3. Künstlerisches Kernfach IV
4. Chor

²Im Modul nach Satz 1 Nr. 1 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Kammermusik Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.³Im Modul nach Satz 1 Nr. 2 sind Testate für die Lehrveranstaltungen Kammermusik und Liedbegleitung Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁴Im Modul nach Satz 1 Nr. 3 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Kammermusikprojekt Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁵Im Modul nach Satz 1 Nr. 4 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Chor Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(2) ¹Bei folgenden Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus:

1. Kammermusik
2. Kammermusikprojekt

²Bei den übrigen in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit

aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten, dritten, fünften oder siebten Fachsemester aufnehmen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016.

München, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.

Studienplan Bachelorstudiengang Klavier (Bachelor of Music)

Künstlerische Studienrichtung

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I-IV	Hauptfach	E	1,5	12	1,5	12	1,5	11	1,5	12	1,5	15	1,5	16	1,5	19	1,5	20	12	117
	Professionalisierung	E/G	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	4	16
	Kammermusik	Ü					1	3	1	3	1	4	1	4					4	14
	Kammermusikprojekt															4			0	4
	Liedbegleitung	E									1	3	1	5					2	8
	Klavier im Kontext	G	0,75	1,5	0,75	1,5	0,75	1,5	0,75	1,5	0,75	1,5	0,75	1,5					4,5	9
Abschlussmodul	Bachelorprojekt															3	6	0	9	
Chor	Chor	Ü	2	1,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5									8	6
Musiktheorie I+II	Musiktheorie	S*	2	2	2	2	2	2	2	2									8	8
Gehörbildung I+II	Gehörbildung	S*	1	1	1	1	1	1	1	1									4	4
	Solfège	Ü*	0,5	0,5	0,5	0,5													1	1
	Hörstunde	S*	1	1			1	1											2	2
Formenlehre	Formenlehre	V*					2	2	2	2									4	4
Musikwissenschaft I+II	Grundlagen Akustik	V*	1	1															1	1
	Grundlagen Instrumentenkunde	V*			1	1													1	1
	Musikgeschichte	V*	2	2	2	2	2	2	2	2									8	8
Geschichtliche Grundzüge der Klaviermusik	Geschichtliche Grundzüge der Klaviermusik	S*					1	1	1	1	1	1	1	1					4	4
Instrumental-pädagogik I+II	Psychologische Grundlagen des Musiklernens	Ü/S*	2	2															2	2
	Einführung in Musikphysiologie und -medizin	Ü/S*			2	2													2	2
	Musikvermittlung	Ü/S*					2	2											2	2
	Motivationspsychologie	Ü/S*							2	2									2	2
Wahlpflicht I+II	Wahlpflicht		**	3,5	**	4,5					**	3,5	**	0,5	**	2	**	2	**	16
Gesamt			14,25	30	13,25	30	16,75	30	15,75	30	5,75	30	5,75	30	2	30	2	30	75,5	240

* Akademische Stunden

** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Bachelorstudiengang Klavier (Bachelor of Music)

Künstlerische Studienrichtung

Fachsemester							
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 31 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 36 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach III 54 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach IV 47 ECTS-Punkte	
						Abschlussmodul 9 ECTS-Punkte	
Chor 6 ECTS-Punkte							
Musiktheorie I 4 ECTS-Punkte		Musiktheorie II 4 ECTS-Punkte					
Gehörbildung I 4 ECTS-Punkte		Gehörbildung II 3 ECTS-Punkte					
		Formenlehre 4 ECTS-Punkte					
Musikwissenschaft I 6 ECTS-Punkte		Musikwissenschaft II 4 ECTS-Punkte					
		Geschichtliche Grundzüge der Klaviermusik 4 ECTS-Punkte					
Instrumentalpädagogik I 4 ECTS-Punkte		Instrumentalpädagogik II 4 ECTS-Punkte					
Wahlpflicht I 8 ECTS-Punkte				Wahlpflicht II 8 ECTS-Punkte			